

Benutzungsordnung für die Sporthalle in Donauwörth

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die Sporthalle der Stadt Donauwörth ist eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2

Zweck der Sporthalle

Die Sporthalle, bestehend aus den Halleneinheiten I, II und III, dient dem Turn- und Sportunterricht der Schulen sowie den Sportvereinen zum Zwecke der Leibeserziehung. Der Turnunterricht der Schulen und deren sportliche Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Die Halle I steht tagsüber für die Durchführung des Schulsports dem Landkreis, die Hallen II und III der Stadt für den gleichen Zweck zur Verfügung.

Nach Beendigung der Schulstunden verfügt über die Hallenteile I, II und III die Stadt Donauwörth.

§ 3

Andere Benutzer

Die Benutzung der Hallen kann mit Genehmigung der Stadt auch den Dachorganisationen der Vereine und anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Benutzungszeitraum

Die Sporthalle der Stadt Donauwörth ist mit Ausnahme der Weihnachts- und der Osterferien und der Zeit vom Schuljahresende bis zum ersten Septemberwochenende das ganze Jahr über geöffnet.

Bei besonderen Gründen kann auf Antrag die Sporthalle auch während der in Absatz 1 genannten Zeiten zur Verfügung gestellt werden. An diesen Tagen haben die Vereine alle anfallenden Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung voll selbst zu tragen.

An solchen Tagen sind auch die Hausmeister von den Vereinen selbst für ihre Pflichten zu entschädigen. Das Anwesenheitsgeld für Hausmeister macht mindestens zwei Bruttostundensätze der gültigen tariflichen Vergütung aus.

Über die Anträge der Nutzung der Sporthalle zu den genannten Zeiten entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 5

Zugang zu den Hallen

Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden, wobei der Haupteingang (Nordwest-Seite) für die Zuschauer zwingend vorgeschrieben ist.

§ 6

Benutzung der Geräte

Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) sind vom Benutzer zu stellen.

Die Aufstellung vereinseigener Geräteschränke ist nur mit Zustimmung der Stadt in Ausnahmefällen möglich.

Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben.

Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen.

Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.

Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden.

Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.

Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt, in ihrem Auftrag durch den Hausmeister, ausgeübt.

Während des Schulsports geht das Hausrecht für die Halle I auf den Landkreis über.

Den Anordnungen der Stadt, des Landkreises und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9

Leitung der Übungsstunden

Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.

Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume sowie WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Mißstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen.

Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Beginn und Ende der Übungsstunden

Die Halle wird vom Hausmeister 10 Minuten vor Beginn der Übungsstunde, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet.

Die Übungsstunden enden spätestens um 21.30 Uhr. Danach sind nur noch Aufräumarbeiten erlaubt, die rasch abzuschließen sind, sodaß die Halle spätestens um 21.45 Uhr geschlossen werden kann.

Das Verlassen der Halle ist dem Hausmeister vom Übungsleiter mitzuteilen.

Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 11

Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen.

§ 12

Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist dabei zu unterlassen.

§ 13

Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und Geräte nicht beschädigt werden.

Für jedes einzelne Fußballspiel ist vorher die Genehmigung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sie wird im Interesse des Erhalts der Halle nur in Ausnahmefällen erteilt.

Widerrechtliche Ballspiele von im Belegungsplan festgehaltenen Sportgruppen haben den Ausschluß von der Hallenbenutzung zur Folge.

Hallenfußball ist nur bei hochgezogenen Trennwänden zulässig. Dabei dürfen nur nichtgefettete Lederbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.

Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben.

§ 14

Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen

Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.

Die Bedienung der Trennvorhänge, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Auszug und Einschub der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Auf Anforderung des Hausmeisters sind die Benutzer zur Hilfestellung verpflichtet.

Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 15

Rauchverbot und Getränkeausschank

Im gesamten Gebäude besteht strenges Rauchverbot.

Alkoholfreie Getränke können von dem jeweiligen Veranstalter oder dem Hausmeister in dem hierfür vorgesehenen Raum ausgegeben werden. Gegen den Verzehr durch die Aktiven in den Umkleidekabinen während der Pausen bestehen keine Bedenken.

Die Getränkeausgabe an Zuschauer ist nur bei Veranstaltungen über 2 Stunden Dauer in dem hierfür vorgesehenen Raum erlaubt.

Ein Mitnehmen von Flaschen in die Halle hat in jedem Fall zu unterbleiben.

Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.

§ 16

Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen wie für die Tribünen, WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.

§ 17

Haftung

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Räume, Geräte und Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen.

Jeder Verein bzw. seine Sparte benennt der Stadt für jede Übungsstunde einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter, Änderungen in der Leitung der Übungsstunden sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragten.

Der Verein hat der Stadt nachzuweisen, daß er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt und dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 18

Fundsachen

Die Stadt und der Landkreis haften nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 19

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleiter und die Vertreter der Stadt und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Turnhallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen.

Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 20

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für die Dreifach-Turn-Sport-Halle vom 9. Mai 1975 und alle sonstigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen außer Kraft. Jeder Turnhallenbenutzer erkennt sie mit dem Betreten der Halle rechtsverbindlich an. Der Landkreis, die Schulleitungen, der Hausmeister und die örtlichen Vereine erhalten einen Abdruck.

Die als Anlage beigefügte Sporthallengebührensatzung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.